

**AEROSUISSE**

Dachverband der  
schweizerischen  
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de  
l'aéronautique et de  
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello  
dell'aeronautica e  
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation  
of Swiss Aerospace

An die bürgerlichen Mitglieder der UREK-S

Bern, 21. Juni 2020

**Positionspapier AEROSUISSE in Sachen [17.071](#) Totalrevision CO2-Gesetz –  
Beratungen UREK-S. Anträge für Differenzbereinigung**

Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte

Nach der Beratung des CO2- Gesetzes im Nationalrat stellt die AEROSUISSE folgende  
Anträge für die Differenzbereinigung:

**Antrag CO2-Äquivalente auf Flugangeboten**

Art. 38c Abs. 5: Gemäss Beschluss Ständerat / streichen

**Begründung**

Der Nationalrat führt eine Bestimmung ein, die nichts mit der Flugticketabgabe im engeren Sinne zu tun hat. Die in Artikel 38c Abs. 5 geforderte Deklarationspflicht für die voraussichtlich verursachten Emissionen in CO2-Äquivalenten ist für die Erhebung der Abgabe nicht erforderlich. Sie verursacht bei der Luftverkehrsunternehmen sowie beim zuständigen Bundesamt (BAFU) einen massgeblichen technischen und administrativen Mehraufwand. Eine wissenschaftliche basierte Berechnungsgrundlage, um den CO2-Ausstoss pro Passagier und pro Flug auszuweisen, müsste Flugzeugtyp, Auslastung, Flugroute, Windverhältnisse und Flughöhe berücksichtigen. Für die AEROSUISSE führt dies nicht zu mehr Transparenz für den Passagier.

**Antrag Abgabeanmeldung**

Art. 38e Abs. 1: Gemäss Beschluss Nationalrat

**Begründung**

Mit seiner Anpassung von Art. 38e Abs. 1 mindert der Nationalrat die administrativen Bürden der meldepflichtigen Luftverkehrsunternehmen, indem die Meldepflicht von monatlich auf quartalsweise reduziert wird. Da die Administration der Luftverkehrsabgabe sowohl bei der zuständigen Behörde als auch bei den Luftverkehrsunternehmen einem massgeblichen administrativen Aufwand bedeutet, ist diese Entlastung zu begrüssen. Zu unterstützen ist ferner, dass die Fassung gemäss Nationalrat dem BAFU die Freiheit gibt, begründete Anträge von Luftverkehrsunternehmen für andere Abrechnungsperioden zu prüfen. Schliesslich enthält der Beschluss Nationalrat die Delegation des Erlasses der Einzelheiten auf Stufe Verordnung. Da es sich vor allem um administrative Detailregelungen handelt, ist es mehr als sachgerecht, dies auf Verordnungsstufe zu tun.

**Antrag Klimafonds**

Art. 38h: Gemäss Beschluss Nationalrat

Sekretariat:  
Kapellenstrasse 14  
Postfach  
CH-3001 Bern  
T +41 (0)58 796 98 90  
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch  
www.aerosuisse.ch

### **Begründung**

Für die Luftverkehrsunternehmen ist insbesondere die Zweckbindung nach Abs. 3bis wichtig. Die Norm bestimmt, dass die Mittel des Fonds eine angemessene Forschungs- und Innovationsförderung im Bereich der Luftfahrt gewährleisten müssen. Mit dieser Regelung ist die Basis dafür gelegt, dass zumindest ein Teil der Erträge aus der Flugticketabgabe zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Luftverkehr genutzt werden kann. Damit wird einer der grössten negativen Effekte der Flugticketabgabe ansatzweise kompensiert. Festzuhalten ist, dass die Abgabe den Luftverkehrsunternehmen finanzielle Mittel entzieht, die sie benötigen, um Investitionen in effiziente Flugzeuge und innovative Technologien zu tätigen.

### **Antrag Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen**

Art. 40a Abs. 1<sup>bis</sup>: Gemäss Beschluss Nationalrat

### **Begründung**

Diese Bestimmung konkretisiert den Grundsatz von Art. 38h Abs. 3bis in Bezug auf die Nutzung der Erträge aus der Flugticketabgabe im Klimafonds zugunsten der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Luftverkehr. Der Bundesrat erhält ein Instrument, um effektive, klimaschonende und innovative Lösungen im Luftverkehr zu fördern. Auch erhält er die Möglichkeit, die Branche über entsprechende Vereinbarungen verbindlich einzubinden.

### **Antrag Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen**

Art. 40a Abs. 1<sup>ter</sup>: Neu

Aus dem Betrag und im Rahmen der Bedingungen von Abs. 1bis kann die Beimischung von erneuerbarem Flugtreibstoff gefördert werden. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.

*Rest streichen*

### **Begründung**

Die vorgeschlagene Änderung hat die Absicht, die erwünschte Förderung der Beimischung von erneuerbaren Flugtreibstoffen zu ermöglichen und gleichzeitig zu gewährleisten, dass gegebenenfalls nötige Anpassungen in den Details rasch vorgenommen werden können. Die AEROSUISSE unterstützt es, dass Grundsatz, wie vom Nationalrat vorgesehen, im Gesetz wird. Die Regelung der Details sollte gemäss AEROSUISSE auf die Verordnungsebene zu delegiert werden. Damit soll der Bundesrat die nötige Flexibilität erhalten, im Rahmen der Delegationsnorm im CO<sub>2</sub>-Gesetz rasch sachgerechte Lösungen festzulegen, die dem Ziel, der zunehmenden Verwendung von nicht-fossilen Flugtreibstoffen dienen. Die im Beschluss vom Nationalrat enthaltenen Detailbestimmungen laufen Gefahr, das Ziel zu vereiteln. Die Umsetzung von Artikel 40a Abs. 1<sup>ter</sup> führt dazu, dass bei hoher Preisdifferenz zwischen erneuerbarem Flugtreibstoff und fossilem Flugtreibstoff weniger Fördermittel zur Verfügung stehen. Das ist nicht sachgerecht, um die zentrale Herausforderung im Bereich der erneuerbaren Flugtreibstoffe zu lösen: der deutlich höhere Marktpreis!

Um möglichst adäquat auf Anpassungen im Markt und im Umfeld reagieren zu können, eignet sich eine Verordnung besser als Detailbestimmungen in einem Bundesgesetz. Gibt es dringlichen Änderungsbedarf, ist dieser in der Verordnung schneller umsetzbar. Zudem ist angesichts der Regulierungstiefe und des Detaillierungsgrads die Verordnung das bessere Instrument.

### **Eventualantrag:**

Gemäss Beschluss Nationalrat

## **Antrag Abgabe Allgemeine Luftfahrt**

Art. 38g<sup>quater</sup> Abs. gemäss Beschluss Ständerat

### **Begründung**

Die AEROSUISSE unterstützt eine Pauschale von 500 Franken wie sie vom Ständerat beschlossen wurde. Eine solche Pauschale kann unserer Meinung nach einfach und unbürokratisch erhoben werden. Dies im Gegensatz zu differenzierten Abgabesätzen, welche Faktoren wie die Startmasse des Flugzeuges berücksichtigen. Schliesslich betonen wir, dass eine Abgabe in der Höhe von 5'000 Franken dazu führen wird, dass die Geschäftsflugfahrt in der Schweiz aufhört zu existieren und ins benachbarte Ausland abwandert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und verbleiben

freundlichen Grüssen

**AEROSUISSE**  
**Dachverband der schweizerischen**  
**Luft- und Raumfahrt**

Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen